



19/SN-216/ME

Amt der Tiroler Landesregierung
Präs.Abt. II - 285/77

A-6010 Innsbruck, am 19. Februar 1986
Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151
Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Stubenring 1
1010 Wien

19.2.1986

28. FEB. 1986

verteilt

grob

D. Hajek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG);
Stellungnahme

Zu Zahl 34.401/5-2/85 vom 15. Dezember 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

1. Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, die arbeits- und sozialrechtliche Stellung der betroffenen Arbeitnehmer (überlassenen Arbeitskräfte) zu verbessern bzw. abzusichern und durch wirksame Kontrollmaßnahmen und entsprechende Strafbestimmungen unerwünschte Begleiter-

- 2 -

scheinungen der Arbeitskräfteüberlassung zu verhindern. Die Erlassung von gesetzlichen Vorschriften, die diesem Ziel dienen, erscheint notwendig und zweckmäßig. Die im Vorblatt zu den Erläuterungen aufgezeigte Alternative - Verbot jeder Überlassungstätigkeit mit wirtschaftlichem Vorteil - erscheint demgegenüber nicht vertretbar. Auf die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 24. Juni 1982, Präs.Abt. II - 285/60, zu einem anderen Gesetzentwurf in oben genannter Angelegenheit wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2. Hinsichtlich des Geltungsbereiches des Gesetzes erscheint es notwendig, klarzustellen, ob auch die Vereine zur Förderung der Beschäftigung dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz unterliegen. In Tirol werden derzeit 133 Mitarbeiter vom "Verein zur Schaffung vorübergehender Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche im Bundesland Tirol" beschäftigt und von diesem Verein Gemeinden oder gemeinnützigen Institutionen etwa für Arbeiten im Sozial- und Umweltbereich zur Verfügung gestellt. Die Tätigkeit derartiger Vereine kann nicht unter einen Ausnahmetatbestand des § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes subsumiert werden. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob auch derartige Einrichtungen vom Geltungsbereich des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes umfaßt werden sollen.
3. Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, insbesondere des § 17 und des § 22, der Verwaltungsaufwand des Landes steigen wird, da es sich um eine neue, zusätzliche Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde handelt. Auf

- 3 -

eine Abgeltung des den Ländern daraus erwachsenden erhöhten finanziellen Aufwandes muß gedrungen werden.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu den §§ 1 und 2:

Es wird nochmals auf die Ausführungen zu Punkt I.2 bezüglich der Vereine zur Förderung der Beschäftigung hingewiesen.

Zu § 4:

Es wird angeregt, den Abs. 7 nochmals zu überdenken, weil sein Inhalt unklar erscheint. Auch die Ausführungen in den Erläuterungen sind nicht geeignet, den "wahren Gehalt" dieser Bestimmung klarzustellen.

Zu § 9:

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung, "wenn es die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zuläßt", wird zu Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Umschreibung dieser Voraussetzung erscheint ungenau und für die Vollziehung zu wenig determiniert.

- 4 -

Zu § 12:

Die Formulierung "zu erwartenden volkswirtschaftlichen Schaden" im Abs. 3 dürfte in der Praxis ebenfalls zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

Zu § 13:

Im Abs. 4 fehlen jegliche Kriterien, die für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung maßgeblich sein sollen. Eine nähere Determinierung erscheint erforderlich.

Zu § 17:

Die im Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Amtsbeschwerde des Bundesministers für soziale Verwaltung gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden wird aus grundsätzlichen und verwaltungsökonomischen Gründen abgelehnt. Eine solche Regelung muß als grobes und nicht gerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden aufgefaßt werden. Auch sind die damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten zu bedenken, die darin liegen, daß eine Partei, die einen rechtskräftigen Bescheid hat, auf eine "Zustimmung" des Bundesministers warten muß.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schubert